

STATUTEN



S T A T U T E N

{ 149 }

Zweck

1. Das Orchester Laufental-Thierstein will der Bevölkerung der Region Gelegenheit zur Ausübung und Pflege der Instrumentalmusik geben.

Mitglieder

2. Das Orchester Laufental-Thierstein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Gönnern
- d) Ehrenmitgliedern

Die Passivmitglieder und Gönnern unterstützen den Verein mit einem jährlichen finanziellen Beitrag. Gönnern können an der GV mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Die Aktivmitglieder haben in allen Vereinsfragen Stimmrecht. Jedes Mitglied ist dem Verein für das ihm anvertraute Gut verantwortlich. Die Aktivmitglieder verpflichten sich zu regelmässigem und pünktlichem Besuch der Proben, was Voraussetzung ist für die Mitwirkung an öffentlichen Auftritten.
4. Als Passivmitglieder und Gönnern können Einzelpersonen, Vereine und Firmen usw. aufgenommen werden.
5. Mitglieder, die dem Verein besondere Dienste erwiesen haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Wer aus dem Verein als Aktivmitglied austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Organisation

7. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die GV findet jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern unter Aufführung der Gründe an den Vorstand.

9. Die Einladung zur GV hat 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Allfällige Anträge sind mindestens 1 Woche vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.
10. Die ordentlichen Geschäfte der GV sind:
- a) Protokoll der letzten GV
 - b) Jahresrechnung und Voranschlag
 - c) Bericht der Präsidentin/des Präsidenten
 - d) Wahlen (der Präsidentin/des Präsidenten, 2. des übrigen Vorstandes, 3. der Rechnungsrevisoren)
 - e) Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - g) Aufstellung des Jahresprogrammes
 - h) allfällige Statutenrevisionen
 - i) Verschiedenes
11. Der Vorstand besteht aus 5-6 Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- a) der Präsidentin/dem Präsidenten
 - b) 1-2 Beisitzern
 - c) dem Sekretär/ der Sekretärin
 - d) dem Kassier/ der Kassierin
 - e) dem Bibliothekar/ der Bibliothekarin
12. Der Vorstand und die GV fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit durch offenes Handmehr, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Jede richtig einberufene Versammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedern.
13. Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich anzuzeigen.
14. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der GV gehören. Antragstellung an den Verein über das musikalische Programm anlässlich einer GV oder einer wöchentlichen Orchesterprobe
 - c) Realisierung der Vereinsbeschlüsse
 - d) Vorbereitung der Traktanden und Anträge zuhanden der GV
 - e) Vorbereitung der Vereinsanlässe
 - f) Anstellen eines Dirigenten/einer Dirigentin

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen, überwacht die Vereinstätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und hat für die Handhabung der Statuten sowie für die Förderung der Interessen des Vereins besorgt zu sein. Der Sekretär/die Sekretärin führt die Protokolle der Vorstandssitzung und der GV, besorgt die Korrespondenz und verwahrt das Archiv des Vereins. Der Kassier/die Kassierin verwaltet das gesamte Rechnungswesen und erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget.

Der Bibliothekar/die Bibliothekarin ist für die Instandhaltung des Notenmaterials verantwortlich. Er/Sie führt genaue Kontrolle und fügt diese dem Jahresbericht des Kassiers/derKassierin bei.
Den Beisitzern obliegen die Fragen der Gestaltung und Betreuung des musikalischen Programms.

15. Der Vorstand regelt das Anstellungsverhältnis mit dem Dirigenten/der Dirigentin.
16. Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und stellen der GV Bericht und Antrag.

Finanzen

17. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) den Jahresbeiträgen der Aktiv-und Passivmitglieder; sowie der Gönner
 - b) den Erträgen der musikalischen Aufführungen
 - c) allfälligen weiteren Einnahmen
18. Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
19. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt diese Statuten ausgehändigt.

Schlussbestimmungen

20. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder erfolgen. Der Antrag auf die Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der dafür bestimmten GV schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
21. Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, Inventar inbegriffen, der Musikschule Laufental-Thierstein zuhanden einer späteren Neugründung mit gleichen Zielen in Verwahrung zu geben. Diese Neugründung hat vorstehende Bestimmung vorher in ihre Statuten aufzunehmen.
22. Für alle nicht in diesen Statuten aufgeführten Fälle gilt das ZGB.
23. Die Generalversammlung vom 4. März 1983 hat diese Statuten genehmigt. Sie treten von diesem Zeitpunkt an in Kraft. Die Statuten vom 4. September 1973 werden dadurch ausser Kraft gesetzt.

Laufen, den 18. Juni 1983

Für das Orchester Laufental-Thierstein

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

M. A. ...

Isabella Groll